



Aufbruch Mittelstand
c/o Dagmar J. Sall
Zu den Birken 35
47269 Duisburg
Telefon: 0203 / 33 56 15
Telefax: 0203 / 608 65 23
Email: dsall@aufbruch-mittelstand.de

Gründungssatzung „Aufbruch Mittelstand“ 01. Juli 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Partei trägt den Namen Aufbruch Mittelstand nachstehend kurz (AM) genannt. Sie soll als offizielle Partei in das Register eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Aufbruch Mittelstand“ AM.
2. Die Partei hat Ihren Hauptsitz in Duisburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Partei

1. AM ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
2. AM setzt sich ein für eine Verbesserung der freien sozialen Marktwirtschaft, Förderung von Arbeitsplätzen, sowie die Festigung der Klein- und Mittelständischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die AM steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
3. Die AM erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziel, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Aufbruch Mittelstands Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus.
2. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Aufbruch Mittelstandspartei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der AM widerspricht.
4. Die Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei.



Aufbruch Mittelstand
c/o Dagmar J. Sall
Zu den Birken 35
47269 Duisburg
Telefon: 0203 / 33 56 15
Telefax: 0203 / 608 65 23
Email: dsall@aufbruch-mittelstand.de

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Zwecke der Aufbruch Mittelstand Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus der Partei austreten.

§7 Ausschluss

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Partei verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§8 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



Aufbruch Mittelstand
c/o Dagmar J. Sall
Zu den Birken 35
47269 Duisburg
Telefon: 0203 / 33 56 15
Telefax: 0203 / 608 65 23
Email: dsall@aufbruch-mittelstand.de

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Die Partei wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Ausgaben und Zahlungsverpflichtungen die ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Finanzrahmen übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Beirates.

§11 Beirat

Der Beirat besteht aus 7 von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 4 Jahren zu wählenden Personen.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erhöht sich die Mitgliederzahl in einer Wahlperiode um mehr als 100 Mitglieder, so werden bei der nächsten Wahl 2 zusätzliche Beiratsmitglieder gewählt. Der Beirat wird auf maximal 15 Personen begrenzt.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Partei erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist dem Vorstand die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen je nach Beschluss per Handzeichen und/oder schriftlich und geheim.



Aufbruch Mittelstand
c/o Dagmar J. Sall
Zu den Birken 35
47269 Duisburg
Telefon: 0203 / 33 56 15
Telefax: 0203 / 608 65 23
Email: dsall@aufbruch-mittelstand.de

§13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung so wie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§15 Geltungen der Wahlgesetze und Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung.

Duisburg 01. Juni 2004